

Fernheizwerk Neukölln AG
Berlin

– ISIN DE 0005767909 –

Kraftloserklärung unrichtig gewordener Aktienurkunden gemäß § 73 AktG

Die ordentliche Hauptversammlung der Fernheizwerk Neukölln AG vom 24. Juni 1999 hat u. a. beschlossen, die Satzung in § 6 Absatz 1 zu ändern und den Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihres Anteils am Grundkapital der Gesellschaft auszuschließen. Durch die in derselben Hauptversammlung beschlossene Umstellung des Grundkapitals von Nennbetragsaktien in Stückaktien sowie die Umstellung auf Euro ist der Inhalt der ausgegebenen Aktienurkunden unrichtig geworden. Die entsprechenden Satzungsänderungen wurden am 6. August 1999 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin (Charlottenburg) eingetragen.

Das Grundkapital unserer Gesellschaft ist nach dieser Kraftloserklärung nunmehr vollständig in Form einer Globalurkunde verbrieft. Die Aktionäre unserer Gesellschaft sind an dem von der Clearstream Banking AG, Frankfurt, gehaltenen Sammelbestand an Aktien der Fernheizwerk Neukölln AG entsprechend ihrem Anteil am Grundkapital als Miteigentümer beteiligt. Effektive Aktienurkunden werden nicht mehr ausgegeben.

Die Aktien unserer Gesellschaft sind seit dem 11. Mai 2009 an der Berliner Wertpapierbörse ausschließlich im Girosammelwege lieferbar. Mit Ablauf von Freitag, dem 8. Mai 2009, wurde die Lieferbarkeit der unrichtig gewordenen Aktienurkunden zurückgenommen.

Durch dreimalige Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger und der Börsen-Zeitung vom 08. Mai 2009, vom 03. Juni 2009 und vom 30. Juni 2009 haben wir die Aktionäre unserer Gesellschaft unter Androhung der Kraftloserklärung aufgefordert, ihre alten, auf Deutsche Mark und einen Nennbetrag lautenden Aktienurkunden zusammen mit dem Erneuerungsschein bis zum 21. August 2009 einschließlich bei der BHF-BANK Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, zur Erlangung von entsprechenden Miteigentumsanteilen an einem von der Clearstream Banking AG, Frankfurt, gehaltenen Sammelbestand einzureichen.

Sämtliche bis jetzt noch nicht zur Erlangung von Miteigentumsanteilen an einem von der Clearstream Banking AG, Frankfurt, gehaltenen Sammelbestand eingereichte auf „Fernheizwerk Neukölln AG“ sowie auf Deutsche Mark und einen Nennbetrag lautende unrichtig gewordene, effektive Aktienurkunden nebst zugehörigem Erneuerungsschein werden hiermit gemäß § 73 Abs. 1 AktG für kraftlos erklärt. Die hierfür erforderliche Genehmigung wurde durch Beschluss des Amtsgerichts Berlin (Charlottenburg) vom 24. April 2009 erteilt.

Die anstelle der für kraftlos erklärten Aktienurkunden ausgegebenen, in einer Globalurkunde verbrieften Stückaktien der Fernheizwerk Neukölln AG sind bis zum 31. August 2010 in einem bei der BHF-BANK Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, geführten und zugunsten der Berechtigten eingerichteten Sonderdepot verbucht. Die Fernheizwerk Neukölln AG wird den Berechtigten über die BHF-BANK Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, nach Eingang der für kraftlos erklärten Aktienurkunden eine entsprechende Depotgutschrift bei ihrer Depotbank erteilen. Bis zu diesem Datum nicht abgeforderte in einer Globalurkunde verbrieften Stückaktien (Miteigentumsanteile) werden anschließend beim Amtsgericht Berlin (Charlottenburg) als Hinterlegungsstelle hinterlegt werden.

Berlin, im September 2009

Der Vorstand